

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt  
Bereich 5 – Wasserrecht, Bauwesen und  
Verwaltungsstrafrecht  
Völkermarkter Ring 19  
9020 Klagenfurt a.WS.

Telefax:  
050 536-64001  
E-Mail:  
post.bhkl@ktn.gv.at

Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt	
Eing. 08. März 2018	
Zahl: 256	Beilagen:

(gegen Rückschein)

Gemeinde Pörschach a.WS.  
Hauptstraße 153  
9210 Pörschach a.WS.

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)

KL5-ALL-2355/2018  
64056

Datum

06.03.2018

Sachbearbeiter/in ☎

Dr. Bidovec/Ho

Nebenstelle

050 536-

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

CMR Real Invest GmbH & CoKG, Klagenfurterstraße 10,  
9100 Völkermarkt;  
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für die Oberflächenentwässerung  
beim Bauvorhaben „PKB – Pörschach Karawankenblickstraße 62, Pörschach“,  
GSt-Nr. 739/8, KG Pörschach am See

findet eine örtliche mündliche wasserrechtliche Verhandlung statt.

Das gegenständliche Projekt, erstellt von der Fa. GDP ZT GmbH, datiert mit 17.1.2018, sieht die Oberflächenwasserverbringung im Bereich „PKB – Pörschach Karawankenblickstraße 62, Pörschach“ vor. Die geplante Wohnanlage besteht aus drei Wohnblöcken, von denen zwei Wohnblöcke mit einer gemeinsamen Tiefgarage verbunden sind. Die Oberflächenwässer von den Dachflächen der Wohnanlage und der nicht überbauten Tiefgaragendecke sowie der Zufahrt zur Tiefgarage sollen über großflächige Versickerungs- und Retentionsanlagen unterhalb der Bodenplatte der Tiefgarage auf Eigengrund zwischengespeichert und schadlos zur Versickerung gebracht werden. Für die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer sind zwei Sickeranlagen geplant. Im zentralen Bereich des Grundstückes soll ein großflächiges Versickerungsrigol unter der Bodenplatte der Tiefgarage errichtet werden.

Die Bemessung erfolgte gemäß den einschlägigen Richtlinien und entspricht aus wasserbautechnischer Sicht den Anforderungen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Bemessungsereignis ein 50-jährliches 15-minütiges Starkregenereignis mit einem kf-Wert von  $2 \cdot 10^{-5}$  m/s herangezogen wurde. Als Mindestanforderung sieht die ATV A138 ein fünfjährliches 15-minütiges Starkregenereignis vor. Dies bedeutet, dass die herangezogenen Richtwerte sehr weit über den Mindestanforderungen liegen. Die Sickeranlage weist ein Speichervolumen von 189 m<sup>3</sup> auf einer Fläche von 1050 m<sup>2</sup> auf. Davon soll lediglich eine Fläche von 150 m<sup>2</sup> als tatsächliche Sickerfläche genutzt werden. Der übrige Versickerungskörper dient als Retentionsraum. Diese Versickerungs-

und Retentionsanlage soll im Bereich der Felsrinne errichtet werden. Um einen oberflächennahen Hangwasserabfluss zu verhindern, soll ein Lehmriegel an der Ostseite der Versickerungs- und Retentionsanlage bis in eine Tiefe von ca. 1,5 m eingebaut werden.

In der Ergänzung zum technischen Bericht Oberflächenentwässerung vom 16.1.2018 ist in Abänderung des ursprünglichen Projektes vorgesehen, die anfallenden Oberflächenwässer des südlichen Bereiches der Wohnanlage in einer eigenen Sickeranlage im Südwesten des Grundstückes Nr. 739/8 zur Versickerung zu bringen. Dadurch sollen die derzeit bestehenden natürlichen Verhältnisse der anfallenden Niederschlagswässer auf dem GSt-Nr. 739/8 weitgehend beibehalten werden.

Das gegenständliche Vorhaben wurde einem Vorprüfungsverfahren unterzogen und wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabt. Wasserwirtschaft Klagenfurt, und von der Unterabt. GGM – Geologie und Gewässermonitoring die Verhandlungsreife attestiert. In der Stellungnahme des Amtssachverständigen der Unterabt. GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 16.2.2018 führte dieser aus, dass bei projektgemäßer Ausführung mit keiner wesentlichen Änderung der Ist-Situation hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse der anfallenden Sickerwässer für die Nachbargrundstücke zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung der nahe gelegenen Wärmepumpenanlagen – Tiefensonden – ist nicht möglich. Es wurde allerdings angeraten, die Sickeranlagen zumindest mit einem Überlauf zu versehen und einen möglichst hohen Anteil der anfallenden Oberflächenwässer gedrosselt in den südlich der Wohnanlage bestehenden Oberflächenwasserkanal einzuleiten. Dies würde eine Verbesserung der bestehenden Situation für die angrenzenden Nachbargrundstücke bedeuten, wodurch Konflikte vorbeugend vermieden werden können. Es wurden dann eine Reihe von Maßnahmen, welche aus geologischer Sicht erforderlich sind, angeführt. Unter anderem die Überwachung der projektgemäßen Ausführung der Sickeranlagen und die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen durch eine Bauaufsicht. Weiters eine Erhebung der Kellergeschosse der östlich, südöstlich und südlich angrenzenden Gebäude hinsichtlich ihres baulichen Zustandes, Feuchtigkeit und Vernässung und Dokumentation dieser Erhebung sowie ein Jahr und zwei Jahre nach erfolgter Baufertigstellung eine Wiederholung dieser Erhebung und Dokumentation hinsichtlich allfällig eingetretener Veränderungen. Letztendlich wurde noch empfohlen, darauf zu achten, dass die bestehenden Untergrundbedingungen erhalten bleiben. Insbesondere dürfe die Sickerfähigkeit der verbleibenden Bodenzone unter den Sickeranlagen und seitlich der Sickeranlagen nicht durch technische Maßnahmen verbessert werden.

#### Dachflächen, Zufahrtsfläche:

Maß der Wassernutzung: 146,50 l/sec – 131,85 m<sup>3</sup>/d (bezogen auf das Bemessungsregenereignis)  
Ort der Wassernutzung: GSt-Nr. 739/8, KG Pörschach am See (72152)  
Art der Wassernutzung: Oberflächenwässer

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF, BGBl.Nr. 158/1998, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

#### **Ort:**

**Gemeindeamt 9210 Pörschach a.WS.**

Datum

22.03.2018

Zeit

09.00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Wasserrechtsakt der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land sowie  
Einreichprojekt der GDP ZT GmbH vom 20.12.2016

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkemarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt a.WS., 2. Stock, Zimmer 211  
sowie

Gemeindeamt Pörschach a.WS.

Datum	Jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
ab 12.03.2018		

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 12a, 13, 21, 32 (1) lit a, 55, 63, 72, 102, 103, 104, 105, 107, 111, 112, 117 und 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF iVm §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.

#### Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 durch Anschlag an der Gemeindetafel

kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns

Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Klaus Bidovec

#### Anlage:

Einreichprojekt der Fa. GDP ZT GmbH vom 20.12.2016